

## AUS DEM INHALT

- Wichtige Änderungen ab 2010
- Neues Erbrecht ab 1. Januar 2010
- Vorsteuervergütungsverfahren neu geregelt

## STEUERTERMINE MÄRZ 2010

10.03.10 **Lohnsteuer und Kirchensteuer (mtl.)  
Umsatzsteuer (mtl.)  
Einkommensteuer und Kirchensteuer  
Körperschaftsteuer  
Solidaritätszuschlag**

29.03.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (15.03.2010) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

### ■ Grunderwerbsteuer beim Kauf einer eigengenutzten Immobilie

Die Grunderwerbsteuer ist eine Steuer, die bei der Übertragung inländischer Grundstücke erhoben wird. Insbesondere Kaufverträge über unbebaute und bebaute Grundstücke unterliegen der Grunderwerbsteuer. Nicht besteuert wird u.a.:

- Der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 2.500 Euro nicht übersteigt,
- der Grundstückserwerb von Todes wegen (Erbschaft) und Grundstücksschenkungen unter Lebenden. Durch diese Befreiungsvorschrift wird die gleichzeitige Besteuerung eines Grundstückserwerbs mit Grunderwerb- und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer vermieden,
- der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers,
- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind (z.B. Kinder).

Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung. Als Gegenleistung gilt bei einem Kauf eines Grundstücks der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Gegenleistung im grunderwerbsteuerrechtlichen Sinn ist folglich jede Leistung, die der Erwerber als Entgelt für den Erwerb des Grundstücks gewährt oder die der Veräußerer als Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks empfängt. Zur Gegenleistung gehören auch Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen und auf den Erwerber übergehen.

Die Steuer beträgt 3,5% der Bemessungsgrundlage. Steuerschuldner sind regelmäßig die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen, also Veräußerer und Käufer. Die Finanzämter senden den Steuerbescheid in der Regel nur an den Schuldner, der sich verpflichtet hat, die Steuer zu übernehmen. Dies ist üblicherweise der Grundstückserwerber.

In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: II R 4/09) geht es um die Frage, ob die Festsetzung von Grunderwerbsteuer beim Kauf einer eigengenutzten Immobilie wegen des Wegfalls der Eigenheimzulage verfassungsgemäß ist.

Nach einer Information der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster vom 29. Oktober 2009 ruhen Einsprüche, die sich

auf diesen Musterprozess beziehen. Betroffene Bürger sollten gegen die Festsetzung der Grunderwerbsteuer Einspruch einlegen und sich auf das anhängige Verfahren berufen.

**Hinweis:** Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss. Vor einigen Jahren hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass die Grunderwerbsteuerbarkeit des Erwerbs eines zur Selbstnutzung durch eine Familie bestimmten durchschnittlichen Wohnhauses nicht verfassungswidrig ist. Der Bundesfinanzhof hat damals die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Finanzgerichtsurteil als unzulässig verworfen. Jetzt aber muss er in der Hauptsache entscheiden.

### ■ Behinderungsbedingte Umbaukosten

Die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Wohnhauses sind als außergewöhnliche Belastung bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens absetzbar, wenn die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen offenkundig ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. Oktober 2009, Az.: VI R 7/09).

Im Urteilsfall erlitt der Steuerpflichtige einen schweren Schlaganfall, der zu einer dauerhaften Behinderung führte. Der Steuerpflichtige war hilflos. Um den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu vermeiden, wurden Umbauten am Wohnhaus vorgenommen, um den behindertengerechten Aufenthalt zu Hause zu ermöglichen. Es wurde eine Rollstuhlrampe eingebaut, ein behindertengerechtes Bad wurde errichtet. Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug der Aufwendungen von ca. 70.000 Euro als außergewöhnliche Belastung zu.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer in bestimmtem Umfang ermäßigt.

Zwangsläufigkeit von Aufwendungen liegt vor, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Rechtliche Gründe ergeben sich in erster Linie infolge gesetzlicher Regelungen wie Unterhaltsverpflichtungen zwischen Verwandten in gerader Linie.

Tatsächliche Gründe sind unabwendbare Ereignisse wie Katastrophen, Unfall, Hochwasserschäden oder Krankheit.

Eine Zwangsläufigkeit aus sittlichen Gründen ist regelmäßig gegeben, wenn es sich um entsprechende Aufwendungen für Angehörige handelt und nicht bereits eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Von den als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigenden Aufwendungen ist die zumutbare Belastung abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage dieses „Eigenanteils“ richtet sich neben der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und dem Familienstand vor allem nach der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder.

Aufwendungen können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, soweit mit ihnen gleichzeitig ein Gegenwert erworben wird. Dieser Gegenwert kommt in erster Linie in einer gewissen Marktfähigkeit und Marktgängigkeit sowie dem Verkehrswert des erworbenen Gutes zum Ausdruck.

Diese sog. Gegenwerttheorie hat der Bundesfinanzhof in dem zuvor besprochenen Urteil nicht angewendet. Denn, so das Gericht, ein Gegenwert, der allein auf der möglichen Nutzung der Umbauten durch nicht behinderte Familienangehörige beruhen soll, sei kein realer Gegenwert und nicht geeignet, ein Abzugsverbot für zwangsläufig erwachsene und die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindernde Aufwendungen zu begründen.

## ■ Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen

Für unverzinsliche Verbindlichkeiten gilt im Steuerrecht ab dem 01. Januar 1999 grundsätzlich eine Abzinsungspflicht. Die Abzinsung ist nicht vorzunehmen, wenn

- die Laufzeit der Verbindlichkeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, oder
- sich die Verbindlichkeit auf eine Anzahlung oder Vorausleistung bezieht.

Eine Niedrigverzinslichkeit führt nicht zu einer Abzinsung, sofern nicht im Einzelfall eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt. Außerdem ist auch keine Abzinsung vorzunehmen, wenn zwar keine Verzinsung im üblichen Sinne vereinbart ist, das Darlehen aber unter einer Auflage gewährt worden ist.

Die Abzinsungsverpflichtung trifft vor allem Darlehensverträge zwischen Angehörigen bzw. zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern (oder umgekehrt).

**Beispiel:** Der Gesellschafter A gewährt der A & B GmbH, an der er zu 50% beteiligt ist, wegen einer schwierigen Ertragslage ein zinsloses Darlehen von 100.000 Euro. Das Darlehen soll in fünf Jahren in einer Summe zurückgezahlt werden.

Handelsrechtlich muss die GmbH die Darlehensverbindlichkeit mit dem Rückzahlungsbetrag von 100.000 Euro passivieren.

Steuerrechtlich muss die Darlehensverbindlichkeit allerdings abgezinst werden. Der ermittelte Abzinsungsbetrag ist als Ertrag zu erfassen. Diesem im Erstjahr erfassten Ertrag folgt dann in den Folgejahren jeweils ein Aufwand durch die Aufstockung der Verbindlichkeit.

Auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind entsprechend abzuzinsen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sie aus handelsrechtlicher Sicht eigenkapital-ersetzenden Charakter haben (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 6. Oktober 2009, I R 4/08).

## ■ Vorsorgepauschale ab 2010

Durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen wird der Abzug von Vorsorgeaufwendungen ab 01. Januar 2010 in wesentlichen Bereichen geändert. Dies betrifft neben dem Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auch die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Vorsorgepauschale.

Der pauschale Ansatz von Vorsorgeaufwendungen im Veranlagungsverfahren mittels Vorsorgepauschale wurde mit Wirkung ab 2010 abgeschafft. Eine Vorsorgepauschale wird ab 2010 ausschließlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Über die Vorsorgepauschale hinaus werden im Lohnsteuerabzugsverfahren keine weiteren Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Die Eintragung eines Freibetrags entsprechender Aufwendungen auf der Lohnsteuerkarte ist wie bisher nicht möglich. Bei der Einkommensteueranmeldung werden ab 2010 folglich nur die tatsächlich geleisteten Aufwendungen berücksichtigt (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 14. Dezember 2009).

## ■ Vorsteuerabzug einer Grundstücksgemeinschaft

Einer Grundstücksgemeinschaft steht der Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen eines Geschäftshauses nicht zu, wenn nach außen nur einer der Gemeinschaftler als Vertragspartner auftritt, ohne offen zu legen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers handelt, und wenn die Rechnungen nur an ihn adressiert sind (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23. September 2009, XI R 14/08).

## ■ Teil-Einspruchsentscheidung

Die Finanzbehörde kann durch Teil-Einspruchsentscheidung über entscheidungsreife, abgeschlossene Teilkomplexe eines Einspruchsverfahrens vor der Rest- oder Schlusseinspruchsent-

scheidung vorweg entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Voraussetzung einer Teil-Einspruchsentscheidung ist, dass die Finanzbehörde eindeutig bestimmt, hinsichtlich welcher Teile des Bescheids keine Bestandskraft eintreten soll. Das Rest-(Schluss-)Einspruchsverfahren kann nach Klärung der noch offenen Streitpunkte zu einem späteren Zeitpunkt durch Einspruchsentscheidung, Abhilfebescheid, Allgemeinverfügung oder Rücknahme des Einspruchs abgeschlossen werden. Die Teil-Einspruchsentscheidung ist eine endgültige, formelle Einspruchsentscheidung, die zur Teilbestandskraft des Verwaltungsaktes führt, wenn sie nicht fristgerecht mit der Klage angefochten wird. Nach Eintritt der Bestandskraft der Teil-Einspruchsentscheidung, kann im Rest- (Schluss-)Einspruchsverfahren nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, die in der Teil-Einspruchsentscheidung vertretene Rechtsauffassung sei fehlerhaft.

Eine Teil-Einspruchsentscheidung ist dann sachdienlich, wenn ein Teil des Einspruchs entscheidungsreif ist, während über einen anderen Teil das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden ist (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 17. August 2009, 5 K 208/08, Revision eingelegt).

## ■ Wichtige Änderungen ab 2010

- Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 beträgt der Kinderfreibetrag für jedes Kind 7.008 Euro. Zugleich wurde das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes Kind um 20 Euro erhöht.
- Der Höchstbetrag für als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen abziehbare Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte und ihnen gleichgestellte Personen wurde auf 8.004 Euro (ab Veranlagungszeitraum 2010) angehoben. Zusätzlich sind ab dem Jahr 2010 die für die unterhaltene Person übernommenen Beiträge zu einer Basiskranken- und einer Pflegeversicherung abziehbar.
- Der Grundfreibetrag wurde ab dem 1. Januar 2010 von bisher 7.834 Euro auf 8.004 Euro für Alleinstehende und von 15.669 Euro auf 16.009 für Ehepaare angehoben.
- Beim Steuertarif beträgt der Eingangssteuersatz ab 1. Januar 2010 14%.
- Nach bisherigem Recht waren Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit den anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen nur begrenzt abzugsfähig. Diese Höchstbeträge wurden auf 2.800 Euro erhöht. Über die Anhebung der Höchstbeträge ist sichergestellt, dass künftig alle Krankenversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen, die ein Leistungsniveau absichern, das dem der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Versicherung entspricht, voll abziehbar sind. Steuerlich sind also mindestens die Beiträge für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung als Sonderausgaben anzusetzen. Diese Abzugsmöglichkeiten gelten für privat wie auch für gesetzlich Krankenversicherte und werden auch lohnsteuerrechtlich wirksam.
- Der Höchstbetrag von 13.805 Euro für die im Rahmen des Realsplittings abziehbaren Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhöht sich ab dem Jahr 2010 um die für den Unterhaltsempfänger übernommenen Beiträge zu einer Basiskranken- und einer Pflegepflichtversicherung.
- Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde eine Zertifizierungspflicht für steuerlich geförderte Basisrentenverträge eingeführt. Das heißt: Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können als Sonderausgabe ab dem Veranlagungsjahr 2010 nur noch dann steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist. Zertifizierungsstelle ist das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ab dem 1. Juli 2010 das Bundeszentralamt für Steuern.

## ■ Investitionsabzugsbetrag – ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung erforderlich

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige bis zu 40% (außerhalb der Bilanz) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd als Investitionsabzugsbetrag abziehen. Es ist nicht erforderlich, dass es sich bei den angeschafften Wirt-

schaftsgütern um neue Wirtschaftsgüter handelt. Investitionsabzugsbeträge sind nur für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter zulässig. Begünstigt sind auch nur Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Hierzu gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauernd zu dienen bestimmt sind.

Der Investitionsabzugsbetrag kann nur bei den Gewinnerzielungsarten in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind nur kleinere und mittlere Betriebe. Es sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen. So z.B. die sog. Verbleibensvoraussetzung. Das Gesetz fordert auch, dass die Nutzung des Wirtschaftsguts während des Verbleibenszeitraums ausschließlich bzw. fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90% betrieblich erfolgt. Der Nachweis der Nutzungsverhältnisse des Wirtschaftsguts muss anhand von Aufzeichnungen erfolgen, bei einem Kraftfahrzeug durch Aufzeichnungen der gefahrenen Strecke in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch. Der Investitionsabzugsbetrag ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Für einen betrieblichen Pkw, der auch privat genutzt werden soll, kann die Absicht der ausschließlichen oder fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung des Pkw dadurch dargelegt werden, dass der Steuerpflichtige geltend macht, den erforderlichen betrieblichen Nutzungsanteil mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches zu dokumentieren.

Dem steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige für ein im Zeitpunkt der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages vorhandenes Fahrzeug den privaten Nutzungsanteil unter Anwendung der sog. 1%-Regelung ermittelt.

Abschließend allerdings schließt die Anwendung der 1%-Regelung den Ansatz des Investitionsabzugsbetrages aus, der erforderliche betriebliche Nutzungsanteil muss durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 26. November 2009, VIII B 190/09).

## ■ Umsatzsteuer-Voranmeldung

Ein Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraumes eine Umsatzsteuer-Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßnahme der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den entsprechenden Voranmeldungszeitraum (die Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in elektronischer Form liegt innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers.

Der Umstand, dass ein Unternehmer selbst weder über einen Computer noch über einen Internetzugang verfügt, führt als solcher nicht dazu, dass dem Antrag stattzugeben wäre, weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform abzugeben. Die für eine Steuererklärung erforderlichen Mittel muss der Unternehmer auf eigene Kosten beschaffen. Über Befreiungsanträge hat das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Unternehmers zu entscheiden (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20. Oktober 2009, 5 K 149/05, Revision eingelegt).

## ■ Erbschaftsteuer

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde das ab 1. Januar 2009 geltende Erbschaftsteuergesetz in einigen Punkten nachgebessert. So wurde die Belastung der Personen, die der Steuerklasse II zuzuordnen sind, etwas gemildert. Auch die Unternehmensnachfolge wurde ein klein wenig erleichtert. Unternehmens-Erben, die die Regelverschonung für das Betriebsvermögen in Anspruch nehmen wollen, müssen den Betrieb künftig nur noch fünf statt bisher sieben Jahre fortführen. Die Lohnsumme, die in dieser Zeit erhalten bleiben muss, beträgt nur noch 400 statt bisher 650% der Ausgangslohnsumme. Erben, die die volle Optionsverschonung wählen, müssen den Betrieb nur noch sieben statt bisher zehn Jahre fortführen. Die Lohnsumme, die in dieser Zeit erreicht werden muss, ist von 1.000 auf 700% der Ausgangslohnsumme verringert. Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten (bisher 10 Beschäftigte) müssen das Lohnsummenkriterium nicht erfüllen.

Gleichwohl bestehen immer noch verfassungsrechtliche Bedenken. Das umstrittene Erbschaftsteuergesetz soll vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Derzeit liegen dem Bun-

desverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden vor. Die Entwicklung ist zu beobachten, ggf. sollte gegen Steuerbescheide vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

## ■ Anschaffungsnahe Aufwendungen

Zu den Herstellungskosten (nur über Abschreibung zu berücksichtigen) eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes sind – unabhängig davon, ob sie auf jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten beruhen – nicht als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar, wenn sie im Rahmen einheitlich zu würdigender Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 25. August 2009, IX R 20/08).

## ■ Kindergeld: Herabsetzung der Altersgrenze

Ein Kind, das das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verstößt weder gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit der Entscheidung, die Altersgrenze für den Bezug des Kindergeldes und die Gewährung des Kinderfreibetrages herabzusetzen, verfolgt der Gesetzgeber legitime und zulässige Ziele. Dies ist nicht zu beanstanden (Finanzgericht München, Urteil vom 22. April 2009, 9 K 3729/08, Revision eingelegt).

## ■ Private Kfz-Nutzung

Der Ansatz einer Privatnutzung für einen betrieblichen Pkw kommt nicht in Betracht, wenn für sämtliche erwachsene Personen, die zum Haushalt des Halters des betrieblichen Fahrzeugs gehören, jeweils ein etwa gleichwertiger privat gehaltener Pkw zur Verfügung steht (Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Mai 2009, 2 K 442/02, Revision eingelegt).

## ■ Neues Erbrecht ab 1. Januar 2010

Ab dem 1. Januar 2010 gilt ein neues Erbrecht. Modernisiert wird vor allem das Pflichtteilsrecht, also die gesetzliche Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Erbe.

Die wichtigsten Punkte der Reform:

- Das Pflichtteilsrecht lässt Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Diese Höhe bleibt unverändert.
- Wesentliches Anliegen der Reform ist die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers, also seines Rechts, durch Verfügung von Todes wegen über seinen Nachlass zu bestimmen. Es wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen.
- Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, in dem sie für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden.
- Darüber hinaus werden zukünftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahestehen, z.B. Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.
- Der Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels ist entfallen.
- Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, das für die Familie die Lebensgrundlage bietet, mussten die Erben diese Vermögenswerte bislang oft nach dem Tod des Erblassers ver-

kaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Hilfe bietet hier eine Stundungsregelung, die bisher eng ausgestaltet war und nur für den pflichtteilsberechtigten Erben offenstand. Mit der Reform wird die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben möglich. Bei der Entscheidung über die Stundung sind aber auch künftig die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

- Mächte der Erblasser vor seinem Tod anderen Geschenke, kann dies zu Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgte und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Bisher wurden Schenkungen innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall in voller Höhe berücksichtigt. Waren hingegen seit einer Schenkung bereits zehn Jahre verstrichen, blieb die Schenkung vollständig unberücksichtigt. Dies galt auch dann, wenn der Erblasser nur einen Tag vor Ablauf der Frist starb. Die Neuregelung sieht vor, dass eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurückliegt.
- Zukünftig können Pflegeleistungen durch Abkömmlinge in Erbauseinandersetzungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistung auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.
- Die Verjährungsfrist für familien- und erbrechtliche Ansprüche wurde angepasst. Die Neuregelung passt die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes an. Seit dieser Reform gilt eine Regelverjährung von drei Jahren. Dagegen unterlagen familien- und erbrechtliche Ansprüche bislang einer Sonderverjährung von 30 Jahren, von denen das Gesetz zahlreiche Ausnahmen machte. Die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wurde an die Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Dort, wo es sinnvoll ist, gilt jedoch auch in Zukunft eine längere Frist.

## ■ Vorsteuervergütungsverfahren neu geregelt

Wenn ein deutscher Unternehmer Leistungen in einem anderen EU-Staat in Anspruch nimmt, ohne dass in diesem ausländischen Staat eine Betriebsstätte unterhalten wird oder Umsätze erzielt werden, ist der deutsche Unternehmer mit ausländischer Umsatzsteuer belastet.

Beispielsweise kann dies in folgenden Fällen vorkommen: Ein Unternehmer besucht eine Messe in Belgien und verursacht Reisekosten, ein Handwerker beschafft im Ausland Ersatzteile für eine von ihm durchzuführende Wartungsarbeit, ein Spediteur lässt seinen Lkw im Ausland reparieren.

Im Gegensatz zur inländischen Rechnung, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Vorsteuerrechnung mit der eigenen Umsatzsteuer berechtigt, gehen die mit ausländischer Umsatzsteuer belasteten Rechnungen in voller Höhe in die Kosten des Unternehmens ein. Häufig lohnt es sich, einen Antrag auf Erstattung der ausländischen in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zu stellen.

Das Verfahren zur Vorsteuererstattung aus Auslandsrechnungen wird ab 1. Januar 2010 neu geregelt. Bisher waren die Anträge in Papierform einzureichen. Ab 1.1.2010 ist der Antrag auf Erstattung nur noch elektronisch möglich.

Der elektronische Erstattungsantrag ist zwar an den Staat zu richten, der die Erstattung vorzunehmen hat, aber über das in Deutschland eingerichtete elektronische Portal. In Deutschland ansässige Unternehmer, die Vergütungsanträge in anderen Mitgliedstaaten stellen, müssen die Anträge beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Dort sind auch Internetseiten einge-

richtet, es sind Informationen abrufbar unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Der Vergütungsantrag muss dem Bundeszentralamt spätestens am 30. September des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen. Für den Erstattungsantrag 2009 ist der Antrag also bis zum 30. September 2010 zu stellen.

Das Bundeszentralamt muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags diesen an den Staat weiterleiten, der die Vergütung vorzunehmen hat.

Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen 50 Euro für Jahresanträge und 400 Euro für Drei-Monats-Anträge und für Anträge, die mehr als drei Monate, aber weniger als ein Jahr betreffen.

Die Vorlage von Originalrechnungen und Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Der Vergütungsstaat kann allerdings verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Antrag elektronisch eine Kopie der Rechnung oder der Einfuhrdokumente einreicht, falls die Bemessungsgrundlage (das in Rechnung gestellte Entgelt) mindestens 1.000 Euro beträgt. Diese Neuregelungen sind für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Das Verfahren ist kompliziert, es sind weitere Voraussetzungen zu beachten. Deshalb ist es sinnvoll, sachverständigen Rat einzuholen.

**Tipp:** Eingegangene Rechnungen mit ausländischen Steuerbeiträgen sollten in Kopie länderweise abgelegt werden. Dies erleichtert nach Ablauf des Jahres die Antragstellung.

## ■ Vorbereitung auf Wiederholungsprüfung

Eine ernsthafte und nachhaltige Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gehört auch dann zur Berufsausbildung, wenn ein förmliches Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte sich ein Auszubildender nach nicht bestandener Abschlussprüfung im Eigenstudium auf die Wiederholungsprüfung vorbereitet. Das Ausbildungsverhältnis endete am Tag der nicht bestandenen Prüfung. In der Berufsschule hatte der Auszubildende sich als Gasthörer angemeldet. Die Wiederholungsprüfung legte er mit Erfolg ab.

Die Familienkasse vertrat die Auffassung, dass die „freie Selbstausbildung“ keine Berufsausbildung im eigentlichen Sinne sei und versagte die Zahlung von Kindergeld. Demgegenüber wertete das Gericht die bestandene Wiederholungsprüfung als Indiz, dass sich der Auszubildende ernsthaft und nachhaltig auf diese Prüfung vorbereitet habe. Die Familienkasse wurde verpflichtet, das Kindergeld für den Zeitraum zwischen nicht bestandener und Wiederholungsprüfung nachzuzahlen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 2. April 2009, III R 85/08).

aktuelle

## ARBEITNEHMERINFORMATION

### ■ Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten

Ein Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern im Rahmen von Auswärtstätigkeiten Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei ersetzen. Es sind nur die im Gesetz festgelegten Pauschbeträge zur berücksichtigen. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sind die steuerfreien Verpflegungspauschalen nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit anzusetzen.

Ist ein EDV-Systemberater bei seiner Auswärtstätigkeit bei verschiedenen Kunden an unterschiedlichen Einsatzstellen, aber in einem überschaubaren Stadtteil beschäftigt, handelt es sich um eine Beschäftigung an derselben Tätigkeitsstätte mit der Folge der Beschränkung der Verpflegungspauschalen auf drei Monate (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. November 2009, 3 K 2284/08).